

Prof. Dr. Matthias Amen | Universität Bielefeld |
Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld | Deutschland

Prof. Dr. Matthias Amen

Raum: U9-134
Tel.: 0521.106-4854
Sekretariat: 0521.106-6914 (Martina Theiling)
Fax: 0521.106-6496
E-Mail: Matthias.Amen@uni-bielefeld.de
www.wiwi.uni-bielefeld.de/unternehmensrechnung

Bielefeld, 24.01.2017

Seite 1 von 1

Zulässige Hilfsmittel bei Prüfungen des Lehrstuhls

Bei den Prüfungen des Lehrstuhls sind als Hilfsmittel zugelassen:

- zweisprachiges Wörterbuch (für Studierende mit Deutsch als Fremdsprache)
- Taschenrechner (nicht programmierbar)
- unkommentierte Gesetzes- und Standardtexte

Die Benutzung anderer Hilfsmittel gilt als Täuschungsversuch.

Zu den „unkommentierten Gesetzes- und Standardtexten“:

Hier werden die Regeln aus Abschnitt IV der „Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung ZJS)“ - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - vom 15. Oktober 2003 Az.: 2240 - PA - 1243/99 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 Az.: 2240 - PA - 1695/2016 (Quelle: Heruntergeladen bei http://www.beck-shop.de/fachbuch/zusatzinfos/Bayern%20II_.pdf am 19.01.2017) ohne Begrenzung der ausgenommenen Verweisungen, Unterstreichungen und Textmarker-Hervorhebungen angewendet:

„1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind ... handschriftliche Verweisungen ... auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung [sowie Standardbezeichnungen]) sowie einfache Unterstreichungen [und Textmarker-Hervorhebungen] ..., soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen [und Textmarker-Hervorhebungen] nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.

3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.“ [Ergänzungen MA]